



P.P. CH-3003 Bern-Wabern, BFM

A – Post

Frau [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Luzern

Hinweis für weitere Betroffene

Die Beweislast dafür, dass eine Einbürgerung erschlichen worden ist, liegt bei der Verwaltung. Es genügt deshalb, dass die betroffene Person im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht einen oder mehrere Gründe angibt, die es plausibel erscheinen lassen, dass sie im massgeblichen Zeitpunkt der Gesuchstellung und des Einbürgerungsentscheids mit dem Schweizer Ehepartner in einer stabilen ehelichen Gemeinschaft lebte und dass sie diesbezüglich nicht gelogen hat (E. 3).
- Read more: <http://vlex.ch/vid/52042742#ixzz0uPXCbwc3>

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: K [REDACTED] (bitte in Ihrer Antwort angeben!)

Bern-Wabern, [REDACTED]

Verfahren betreffend Nichtigerklärung Ihrer erleichterten Einbürgerung [REDACTED]

[REDACTED] 2005 [REDACTED]

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

Sie haben am [REDACTED] 2005 zusammen mit Ihrem Ehemann, [REDACTED] eine Erklärung unterzeichnet, worin Sie bestätigt haben, dass Sie in einer stabilen, ungetrennten ehelichen Gemeinschaft leben und dass weder Trennungs- noch Scheidungsabsichten bestünden. Sie haben dabei mit Ihrer Unterschrift zur Kenntnis genommen, dass die erleichterte Einbürgerung nicht möglich ist, wenn vor oder während des Einbürgerungsverfahrens einer der Ehegatten die Trennung oder Scheidung beantragt hat oder wenn keine tatsächliche, zukunftsgerichtete eheliche Gemeinschaft mehr besteht; werde dies dem zuständigen Bundesamt verheimlicht, könne die erleichterte Einbürgerung nach Artikel 41 des Bürgerrechtsgesetzes (BüG) nichtig erklärt werden.

[REDACTED] 2005 wurden Sie nach Artikel 27 des Bürgerrechtsgesetzes (BüG) rechtskräftig erleichtert eingebürgert und erwarben das Bürgerrecht von Luzern LU.

Nach unseren Informationen leben Sie heute getrennt von Ihrem Ehemann.

Nach Artikel 41 Absatz 1 BüG kann die erleichterte Einbürgerung vom zuständigen Bundesamt mit Zustimmung der Behörde des Heimatkantons nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.

? X!
Indem Sie in der gemeinsamen Erklärung den Bestand einer intakten und stabilen Ehe versicherten, bzw. eine Änderung des Sachverhalts – sprich die Schwangerschaft bzw. das ausserheheliche Verhältnis - der Einbürgerungsbehörde gegenüber verschwiegen bzw. nicht angezeigt haben, haben Sie die zuständige Behörde über eine wesentliche Tatsache getäuscht und die erleichterte Einbürgerung im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 BüG erschlichen.

Die Statistik geht davon aus, dass 20 Prozent aller Kinder sogenannte Kuckuckskinder sind! Ohne Einwilligung der Ehefrau darf der Schweizer Mann keinen DNA-Test machen lassen, ohne gegen das StGB zu verstossen! - Durchgesetzt haben das die rot-grünen Feministen.

Heirat im Jahr 2000

Wir bitten Sie, **bis spätestens** [REDACTED] **2010**

- Zur Frage einer allfälligen Nichtigerklärung Ihrer erleichterten Einbürgerung und
- Zu den Gründen der Trennung Ihres schweizerischen Ehemannes

einlässlich **Stellung** zu **nehmen**.

Nach Erhalt Ihrer Antwort werden wir in der Lage sein, zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für eine Nichtigerklärung Ihrer erleichterten Einbürgerung erfüllt sind. In der Folge würden wir - falls die Voraussetzungen dazu gegeben sind - die Akten zwecks Zustimmung zur Nichtigerklärung an die kantonale Behörde weiterleiten.

Mit freundlichen Grüssen

Falls keine Antwort erfolgt, wird nach Aktenlage entschieden!

Bundesamt für Migration BFM
[REDACTED]

Kopie:

- Stadt Luzern, Einwohnerdienste, Obergrundstrasse 1, 6002 Luzern
- Amt für Gemeinden des Kantons Luzern, Zivilstandswesen, Bundesplatz 14, 6002 Luzern



[REDACTED]

Erklärung betreffend Beachten der Rechtsordnung

(bitte unterzeichnet und datiert zurücksenden an
Bundesamt für Migration, 3003 Bern-Wabern)

Ich, [REDACTED] bestätige: *ingabewerbers*

1. Es bestehen keine ungelöschten Vorstrafen gegen mich, und es sind keine Strafverfahren in der Schweiz oder in anderen Staaten gegen mich hängig.
2. Ich habe in den letzten fünf Jahren die Rechtsordnung der Schweiz sowie meines jeweiligen Aufenthaltsstaates beachtet (es ist nicht nötig, uns über Vorstrafen zu informieren, welche in der Zwischenzeit im Strafregister gelöscht worden sind).
3. Auch über diese fünf Jahre hinaus habe ich keine Delikte begangen, für die ich auch heute noch mit einer Strafverfolgung oder einer Verurteilung rechnen muss.
4. Es bestehen zurzeit keine hängigen Betreibungen gegen mich, und es wurden in den letzten fünf Jahren keine Verlustscheine gegen mich ausgestellt. Alle bis heute fälligen Steuern der letzten Jahre habe ich bezahlt, oder ich habe eine Steuervereinbarung abgeschlossen, der ich mit regelmässigen Zahlungen nachkomme.

Wichtiger Hinweis:

Erklärung

Nach Artikel 14 bzw. 26 des Bürgerrechtsgesetzes kann nur eingebürgert werden, wer die schweizerische Rechtsordnung beachtet. Sinngemäss gilt diese Bestimmung auch für Straftaten, die im Ausland begangen wurden, sofern es sich dabei um Tatbestände handelt, die auch in der Schweiz mit einer Freiheitsstrafe geahndet werden. Ich nehme ausdrücklich davon Kenntnis, dass aufgrund von Artikel 41 des Bürgerrechtsgesetzes die Möglichkeit besteht, meine Einbürgerung im Falle von falschen Angaben innert fünf Jahren nichtig zu erklären.

Datum: [REDACTED]

Unterschrift: [REDACTED]

Bemerkungen (falls die Erklärung nicht unterzeichnet werden kann):
Bitte in diesem Fall separates Begleitschreiben mit den nötigen Ausführungen beilegen.



[REDACTED]

Erklärung betreffend eheliche Gemeinschaft

(bitte unterzeichnet und datiert zurücksenden an
Bundesamt für Migration, 3003 Bern-Wabern)

Name und Vorname des Einbürgerungsbewerbers:

[REDACTED]

Obgenannter Bürgerrechtsbewerber und seine schweizerische Ehefrau / obgenannte Bürgerrechtsbewerberin und ihr schweizerischer Ehemann bestätigen, dass sie in einer tatsächlichen, ungetrennten, stabilen ehelichen Gemeinschaft an derselben Adresse zusammenleben und dass weder Trennungs- noch Scheidungsabsichten bestehen.

Sie nehmen zur Kenntnis, dass die erleichterte Einbürgerung nicht möglich ist, wenn vor oder während des Einbürgerungsverfahrens einer der Ehegatten die Trennung oder Scheidung beantragt hat oder keine tatsächliche eheliche Gemeinschaft mehr besteht. Wird dies dem Bundesamt für Zuwanderung, Integration und Auswanderung verheimlicht, kann die erleichterte Einbürgerung innert fünf Jahren nach Artikel 41 des Bürgerrechtsgesetzes nichtig erklärt werden.

Ort und Datum:

[REDACTED]

Der Bewerber / die Bewerberin:

[REDACTED]

Der Ehegatte / die Ehegattin:

[REDACTED]

[REDACTED]